



# Stellungnahme

## zum Antrag Nr. AT/0039/2025

Vorlage: ST/0030/2025		Datum: 26.03.2025	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der CDU-Ratsfraktion: Einleitung einer Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz und den Bund wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips</b>			
Gremienweg:			
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

**Stellungnahme** (Amt 20/Kämmerei und Steueramt sowie Amt 30/Rechtsamt):

### 1. Konnexitätsprinzip Bund - Gemeinden

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip im Verhältnis zwischen Bund und Gemeinden ist auf die nachstehenden Aspekte hinzuweisen:

Im Grundgesetz ist das Konnexitätsprinzip in Art. 104a wie folgt formuliert:

*"(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. (2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben. (...)"*.

Die Städte und Gemeinden sind hier nicht explizit erwähnt, da diese im Grundgesetz als Teil der Länder gelten und auch ihre Aufgaben und Ausgaben denen des jeweiligen Landes zugerechnet werden.

Zwischen Bund und Gemeinden existiert daher momentan kein rechtlich abgesichertes Konnexitätsprinzip. Stattdessen wurde im Grundgesetz im Zuge der Föderalismusreform I im Jahre 2006 das Aufgabenübertragungsverbot/Durchgriffsverbot verankert, das dem Bund untersagt, den Gemeinden Aufgaben unmittelbar durch Bundesgesetz zuzuweisen.

Da das Aufgabenübertragungsverbot gem. Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG nur für die Zukunft gilt, die Kommunen also die aus den ihnen vor 2006 übertragenen Sozialleistungen resultierenden Ausgaben weiter selbst finanzieren müssen, ist die finanzielle Entlastung durch das Verbot relativ gering. Das Aufgabenübertragungsverbot hilft den Kommunen folglich wenig, weil die alten Aufgabenübertragungen nach Art. 125a Abs. 1 GG fortbestehen.<sup>1</sup>

### 2. Konnexitätsprinzip Land - Gemeinden

#### 2.1 Allgemeine Erläuterungen zum Konnexitätsprinzip und mögliche Geltendmachung

Das Konnexitätsprinzip ist ein landesverfassungsrechtliches Prinzip, welches in Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung RLP mit folgendem Wortlaut geregelt ist:

*„Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach Absatz 4 die Erfüllung*

<sup>1</sup> Gutachten Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag vom 02.05.2018, Einzelfragen zum Konnexitätsprinzip, Nr. 2.2, <https://www.bundestag.de/resource/blob/560030/a311300c78de56c33509e3b42d24135b/WD-4-077-18-pdf.pdf> und vom 23.01.2024, Bundesrechtliche Vorgaben zur Konnexität im Rahmen der Aufgabenübertragung an Kommunen, <https://www.bundestag.de/resource/blob/998450/9c0463418dca009f1812cd55cc41719e/WD-3-153-23-pdf.pdf>

*öffentlicher Aufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen; dies gilt auch bei der Auferlegung von Finanzierungspflichten. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“*

Dieses landesverfassungsrechtliche Prinzip regelt ausschließlich das Verhältnis Land-Kommunen, nicht das Verhältnis Bund-Kommunen. Eine Geltendmachung der Verletzung dieses (landes-)verfassungsrechtlichen Prinzips vor dem Bundesverfassungsgericht ist nicht möglich, sondern nur vor dem Verfassungsgerichtshof RLP. Dort ist eine abstrakte Normenkontrolle gegen das konkrete (Landes-)Gesetz möglich, allerdings nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes oder bei untergesetzlichen Regelungen sechs Monate nach in Kraft treten.

Bei Aufgabenerweiterungen oder höherer Aufgabenlast, die auf Bundesrecht beruht, greift das Konnexitätsprinzip **n i c h t**.

Bei der Frage einer abstrakten Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof RLP gegen das LFAG 2023 ist zu beachten, dass die o.g. Frist sechs Monate nach Verkündung beträgt (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 1 VerfGHG). Da die Verkündung des LFAG im Dezember 2022 erfolgte (GVBl. 2022, S. 413), ist ein Antrag auf abstrakte Normenkontrolle nicht mehr möglich. Dies gilt (leider) auch für die anderen in der Antragstellung aufgeführten Beispiele zu möglichen Verletzungen des Konnexitätsprinzips.

Für eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das LFAG vor dem Bundesverfassungsgericht ist die Klagefrist von einem Jahr (vgl. § 93 Abs. 3 BVerfGG) ebenfalls abgelaufen. Allerdings haben die Städte Kaiserslautern und Pirmasens innerhalb der Jahresfrist eine Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erhoben und gerügt, das LFAG 2023 verstoße gegen Art. 28 Abs. 2 des GG (Az. 2 BvR 1850; die Klage richtet sich u. a. gegen das Unterlassen des Landes Rheinland-Pfalz, im LFAG eine angemessene kommunale Finanzausstattung zu regeln sowie gegen weitere diverse Regelungen des LFAG).

Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2025 mitgeteilt, dass eine Entscheidung in diesem Jahr geplant sei ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html)).

Auch der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich in einer Vorstandssitzung vor ein paar Tagen mit der Konnexitätsthematik befasst, die obigen Erläuterungen entsprechen u. a. den dortigen Feststellungen eines fachkundigen Rechtsanwalts."

## **2.2 Weitere prozessuale Möglichkeiten Vorgehen gegen allgemeine Finanzausstattung/Landesfinanzausgleichsgesetz**

Grundsätzlich ist im Rahmen des Landesfinanzausgleichsgesetzes RP (LFAG) eine Klage gegen die jährlichen Schlüsselzuweisungsbescheide möglich. Es ist hier kein separates Widerspruchsverfahren erforderlich, weil das Ministerium des Innern und für Sport die Bescheide als oberste Landesbehörde erlässt (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO).

Die Klagefrist beträgt ein Jahr ab Zustellung, da die Schlüsselzuweisungsbescheide traditionell ohne Rechtsbehelfsbelehrung erlassen werden (vgl. § 58 Abs. 2 VwGO). Die Schlüsselzuweisungsbescheide 2024 sind im August 2024 eingegangen.

Im Rahmen einer Klage gegen einen Schlüsselzuweisungsbescheid sind in der Regel die einzelnen gerichtlichen Instanzen (Verwaltungsgericht, ggf. Oberverwaltungsgericht und Verfassungsgerichtshof) zu durchlaufen, was zu einem langwierigen Klageverfahren führt.

Im Hinblick auf das genannte Durchlaufen des instanzlichen Verfahrens stellt der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 30.10.2015 im Leitsatz Folgendes fest (VGH N 29/14 u. a.; hier hatten sich mehrere Kommunen unmittelbar an den VGH mit Normenkontrollanträgen gegen das LFAG gewandt):

*„Ein Antrag auf Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV) ist regelmäßig unzulässig, denn die jeweilige finanzielle Situation einer kommunalen Gebietskörperschaft wird erst durch den Zuweisungsbescheid unmittelbar gestaltet. Eine kommunale Gebietskörperschaft ist in der Regel gehalten, zunächst den Rechtsweg gegen den jeweiligen Zuweisungsbescheid zu beschreiten ...“*

Die Kreistage Südwestpfalz und Cochem-Zell haben beschlossen, verwaltungsgerichtliche Klage gegen die aktuellen Schlüsselzuweisungsbescheide 2024 zu erheben; entsprechende Klagen sind dort in Vorbereitung. Darüber hinaus haben einige Ortsgemeinden innerhalb Rheinland-Pfalz Klagen gegen die aktuellen Schlüsselzuweisungsbescheide eingereicht.

In Anbetracht der Haushalts- und Finanzsituation der Stadt Koblenz in der Vergangenheit, die im Verhältnis zu anderen kreisfreien Städten verhältnismäßig gut war, werden die Chancen für den Erfolg einer Klage gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid des Jahres 2024 als gering erachtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein ausgeglichener Haushaltsplan aufgestellt werden konnte und die Tatsache, dass der Haushalt letztlich doch nicht ausgeglichen war, vom Gericht als nicht voraussehbar und daher vom Land als nicht zu berücksichtigen angesehen werden könnte.

Es wird daher empfohlen, von einer Klage gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2024 abzusehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Sowohl hinsichtlich Kosten eines Klageverfahrens als auch eventuell möglicher Erstattungsleistungen seitens des Landes derzeit valide nicht bezifferbar.

**Beschlussempfehlung:**

Aufgrund der vorgetragenen Aspekte empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.